

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Technisch-orientierter Diplom-Kaufmann) der Universität Stuttgart (Technische Hochschule)**

**Bekanntmachung vom 23. Juli 1976 H 1598/51**

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 6. Juli 1976 — H 1598/51 — der folgenden von der Universität Stuttgart (Technische Hochschule) am 16. Juni 1976 erlassenen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Technisch-orientierter Diplom-Kaufmann) zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1505

Nr. 16/1976

**Universität Stuttgart (Technische Hochschule)**

**Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang**

**Technisch-orientierter Diplom-Kaufmann**

**Erster Teil: Allgemeines**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des betriebswirtschaftlichen Studiums mit technischer Orientierung. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

**§ 2 Diplomgrad**

Ist die Diplom-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.).

### **§ 3 Prüfungen und Studiendauer**

- (1) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird nach 4 Fachsemestern, die Diplom-Prüfung nach 8 Fachsemestern abgelegt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Fachsemester. Daran schließt sich die Diplom-Prüfung an.
- (4) Kandidaten können sich nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden, wenn sie die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben.

### **§ 4 Prüfungsausschuß**

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung) zuständig. Ihm obliegt die Organisation der Prüfung; er bestimmt die Prüfer und Beisitzer.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) Universitätslehrern (§ 27 Abs. 1 HSchG) der Fachgebiete Wirtschafts- und Rechtswissenschaften,
- b) Universitätslehrern (§ 27 Abs. 1 HSchG) der Fachbereiche, die in den technischen Schwerpunktfächern ausbilden,
- c) Vertretern des Lehrkörpers im weiteren Sinn (§ 27 Abs. 2 HSchG) der Fachgebiete Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Es können jedoch in Ausnahmefällen auch weitere Mitglieder bestellt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muß Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG sein. Dem Prüfungsausschuß gehören mindestens 3 Universitätslehrer der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften nach § 27 Abs. 1 HSchG und mindestens ein Universitätslehrer der technischen Disziplinen nach § 27 Abs. 1 HSchG an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweils betroffenen Fakultäten auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät aus dem Kreis der unter § 4 Abs. 1 a genannten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer gem. § 27 Abs. 1 HSchG und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll das Prüfungsamt zu den Sitzungen einen Sekretär und Schriftführer stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze gilt § 24 HSchG entsprechend.

- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen, mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können nur Universitätslehrer (§ 27 Abs. 1 HSchG) bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienjahr eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Universität Stuttgart ausgeübt haben. Nur wenn zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, können erfahrene, promovierte Angehörige des Lehrkörpers im weiteren Sinne oder entsprechend ausgewiesene Lehrbeauftragte als Prüfer bestellt werden, wenn sie eine entsprechende und einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einschlägig fachkundig und in der Regel promoviert ist.

(2) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt den Vorsitz der Prüfungskommission. Er sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer kann nicht hergeleitet werden. Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist ein sachverständiger Vertreter mit der Qualifikation eines Beisitzers zu entsenden. An der Sitzung soll der zuständige Sachbearbeiter des Prüfungsamtes der Universität teilnehmen. In der Prüfungskommission haben nur die Prüfer Stimmrecht. Hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze gilt § 24 HSchG entsprechend.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen in einem ordentlichen Prüfungstermin werden erst nach der abschließenden Sitzung der Prüfungskommission bekanntgegeben.

#### **§ 6 Termine und Prüfungen**

(1) Die Teilprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgehalten.

(2) Für alle Prüfungen der Diplom-Prüfung werden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine festgesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, abweichend davon im Falle von Prüfungsrücktritten und Prüfungsversäumnissen außerordentliche Prüfungstermine für Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung anzusetzen.

## **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Fachvertreter festgestellt wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Rücktritt von der Prüfung ist nach der Zulassung nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies genehmigt hat.

Beabsichtigt ein zur Prüfung zugelassener Kandidat den Rücktritt von einer Prüfung, so ist unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den Prüfungsausschuß zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.

(2) Bleibt ein Kandidat einer Prüfung ohne Genehmigung fern, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er weist nach, daß er kein Rücktrittsgesuch stellen konnte und der Prüfung fernbleiben mußte. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung nach Beginn verläßt.

(3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muß die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist der Arzt unverzüglich aufzusuchen. Bei langandauernder oder wiederhol-

ter Krankheit kann der Prüfungsausschuß die amtsärztliche Begutachtung anordnen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ist der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Exmatrikulation gemäß §§ 57 (3) Nr. 1 und 55 (2) Nr. 4 HSchG vorzulegen.

(4) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfungen eines Termins unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.

(5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaunt.

(6) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Verstoß nachträglich, aber noch vor Aushändigung des Zeugnisses festgestellt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Betroffenen.

(7) Verstößt ein Kandidat so gegen die Ordnung, daß hierdurch der Ablauf der Prüfung gestört wird, so ist er vom Aufsichtsführenden des Saales zu verweisen. Hat der Kandidat die Störung zu vertreten, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Ausschluß gilt nur für die gestörte Prüfungsveranstaltung, der ausgeschlossene Kandidat kann an weiteren Prüfungen wieder teilnehmen. Abs. (5) gilt entsprechend.

## **Zweiter Teil: Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ zugelassen ist,
3. den Prüfungsanspruch für den Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag zur Diplom-Vorprüfung sind, soweit nicht schon beim Prüfungsamt vorhanden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Darstellung des Bildungsganges,
  3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat,
  5. eine Erklärung darüber, daß sein Prüfungsanspruch im Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ nicht erloschen ist.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Unterlagen rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

#### **§ 10 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten die Entscheidung über die Zulassung durch Aushang der Namenslisten am Anschlagbrett mit.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen nach § 9 Abs. 2 unvollständig sind oder
  3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
  4. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

#### **§ 11 Ziel der Prüfung und Prüfungsfächer**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsfächern:
- a) Betriebswirtschaftslehre
  - b) Volkswirtschaftslehre
  - c) Rechtswissenschaft
  - d) Statistik
  - e) Betriebliches Rechnungswesen
  - f) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
  - g) Einführung in die Elektrotechnik
  - h) Einführung in die Fertigungstechnik und allg. Technologie
  - i) Einführung in die Informatik
  - k) Technische Mechanik

## § 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Ablegung der Diplom-Vorprüfung ist durch die Vorlage des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den Teilprüfungen aller Fächer gemäß § 11 Abs. 2 beim Prüfungsamt nachzuweisen. Die Vorlage kann frühestens nach dem 3. Fachsemester, muß aber spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgen. Erfolgt der Nachweis nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters, so gilt die Diplom-Vorprüfung als erstmals nicht bestanden. Ist die Diplom-Vorprüfung einschl. der Wiederholungsprüfungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht vollständig bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(2) Die Teilprüfungen sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Fachnote „ausreichend“ (bis 4,0) erteilt wird.

(3) Die Teilprüfungen sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen und unter Aufsicht des Prüfungsamtes durchzuführen.

## § 13 Klausurarbeiten

(1) Die Teilprüfungen bestehen in den technischen Fächern (§ 11 Abs. 2 g—k) in zweistündigen und in den übrigen Fächern (§ 11 Abs. 2 a—f) in zweimal zweistündigen Klausuren, die im Anschluß an die jeweiligen Veranstaltungen abgehalten werden.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den ge-läufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Beurteilung von Prüfungsklausuren angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nach-trägliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleich-behandlung aller Kandidaten zulassen.

Die zulässigen Hilfsmittel in den Klausurarbeiten sind vor der Prüfung durch Anschlag bekanntzumachen.

## § 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem je-weiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind fol-gende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;                           |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur Differenzierung jeder einzelnen Prüfungsleistung können die Notenziffern 2—4 um 0,3 erniedrigt und die Notenziffern 1—3 um 0,3 erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Im Prüfungszeugnis lautet die Bewertung für die Fachnoten und im Falle der Diplom-Prüfung auch für die Gesamtnote:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0;
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

#### **§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, im darauffolgenden Termin wiederholt werden. Bezüglich der Fristen gilt § 12 Abs. 1.
- (3) Alle Wiederholungsprüfungen enthalten eine mündliche Nachprüfung (Dauer 10 bis 15 Minuten Prüfungszeit pro Kandidat, i. ü. gilt § 24 Abs. 1, 3, 4 entsprechend), die dann entfallen kann, wenn der vorausgehende schriftliche Prüfungsteil bereits zu einer ausreichenden Bewertung führte.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist in höchstens 3 Fächern zulässig. Die Fristen des § 12 Abs. 1 sind einzuhalten.

#### **§ 16 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden mit der erfolgreichen Teilnahme an allen Teilprüfungen der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Fächer gem. § 13 Abs. 1.

#### **§ 17 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-

fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **Dritter Teil: Diplomprüfung**

#### **§ 18 Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
  3. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Studiengang „technisch-orientierter Diplom-Kaufmann“ zugelassen ist oder nach seiner Exmatrikulation gem. § 57 Abs. 2 Ziff. 4 HSchG i. V. mit § 53 Abs. 3 Satz 1 HSchG hier noch den Prüfungsanspruch hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag zur Diplomprüfung sind, soweit nicht schon beim Prüfungsamt vorhanden, beizufügen:
1. das Studienbuch oder entsprechend geltende Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der vorgeschriebenen Semesterzahl,
  2. die Angabe über die gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre, das gewählte technische Schwerpunktfach und ein weiteres Wahlpflichtfach aus dem Bereich der nicht obligatorischen Fächer,
  3. die erforderlichen Leistungsnachweise aus den Studienfächern, in denen der Kandidat geprüft wird, wobei je ein Übungs- bzw. Seminarschein aus den Gebieten notwendig ist, in denen der Kandidat geprüft wird. In dem gewählten technischen Schwerpunktfach genügt ein Übungsschein.
- (3) Im übrigen gelten § 9 mit Ausnahme von Abs. 1 Ziff. 2 und § 10 entsprechend.

## **§ 19 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

**Teil A:** Schriftliche und mündliche Prüfung in den wirtschafts-, sozial- und rechtswissenschaftlichen Fächern

**Teil B:** Schriftliche und mündliche Prüfung im technischen Schwerpunktfach

**Teil C:** Diplom-Arbeit

(2) Der Kandidat hat unmittelbar nach Ablegung der Prüfungsteile A und B den Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit (Teil C) zu stellen. Die Teile A und B können sich auf zwei aufeinanderfolgende Fachsemester erstrecken.

(3) Für die Erteilung eines Themas der Diplom-Arbeit muß der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsteilen A und B dem Prüfungsausschuß vorliegen. Die Diplom-Arbeit kann frühestens nach dem 7. Semester begonnen werden.

(4) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach voraus.

(5) Zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zu den schriftlichen Prüfungen der Teile A und B müssen die Voraussetzungen des § 18 erfüllt sein.

## **§ 20 Umfang der Teile A und B der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung in den Teilen A und B erstreckt sich auf 5 Prüfungsfächer.

(2) Die schriftliche und mündliche Prüfung im Teil A erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre

c) Ein Wahlpflichtfach aus der Betriebswirtschaftslehre (spezielle Betriebswirtschaftslehre), das aus folgenden Alternativen gewählt werden kann:

Absatzwirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Organisationslehre

Betriebswirtschaftliche Planung

Personalwirtschaftslehre

d) Ein weiteres Wahlpflichtfach, das aus folgenden Alternativen gewählt werden kann:

(1) Aus den nicht gewählten Fächern der Gruppe 2c

(2) Aus der Volkswirtschaftslehre

(3) Aus der Finanzwissenschaft

(4) Aus der Industrie- und Betriebssoziologie

- (5) Aus den sonstigen Sozialwissenschaften
- (6) Aus der Rechtswissenschaft

(3) Die schriftliche und mündliche Prüfung in Teil B wird in einem der folgenden, durch den Kandidaten zu wählenden Fach durchgeführt:

- (1) Bauwesen
- (2) Elektrotechnik
- (3) Energietechnik
- (4) Fertigungstechnik
- (5) Informatik
- (6) Kraftfahrtechnik
- (7) Verfahrenstechnik

(4) Schriftliche und mündliche Prüfung eines Faches müssen in einem Prüfungstermin erfolgen.

#### **§ 21 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit ist jeder Universitätslehrer (§ 27 Abs. 1 HSchG) der einzelnen Fachgebiete (§ 20 Abs. 2 und 3) berechtigt. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachvertreter aus dem von dem Kandidaten gewählten Fachgebiet ausgegeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Ausgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 und 3) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema soll den Fächern gemäß § 20 Abs. 2 und 3 entnommen werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf Antrag des Aufgabenstellers und/oder des Bearbeiters kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten 2 Monate zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsausschuß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat, bewertet. Beurteilt dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so legt der Prüfungsausschuß die Arbeit einem zweiten Gutachter vor.
- (3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 14 Abs. 1. Bei einer unterschiedlichen Bewertung der beiden Gutachten gem. § 22 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuß, welche Note zu bilden ist.
- (4) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn
  - a) sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird,
  - b) die Bearbeitungsfrist ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht eingehalten wurde.
- (5) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen vier Monaten nach Einreichung der Arbeit mitzuteilen.

## **§ 23 Durchführung der schriftlichen Diplomprüfung**

- (1) Der Kandidat hat in jedem Prüfungsfach eine schriftliche Prüfung abzulegen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 4 Stunden.
- (2) Die Prüfung wird anonym unter einer Kennzahl geschrieben und von dem Prüfer beurteilt, der das jeweilige Thema gestellt hat.
- (3) Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 24 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen können vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Vor jedem mündlichen Prüfungstermin gem. § 6 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, welche der Prüfungen als Kollegial- oder Einzelprüfung abgehalten werden. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30, jedoch nicht weniger als 15 Minuten.
- (3) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Das gilt nicht

für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### **§ 25 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese Fächer müssen Diplomprüfungsfächer gem. § 20 Abs. 2 und 3 sein.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 26 Bewertung der Leistungen**

(1) Die Leistungen in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern, bei denen die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung jeweils zu einer Fachnote zusammengefaßt werden, werden gem. § 14 bewertet.

(2) Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit bei doppelter Gewichtung der Note der Diplomarbeit der Durchschnitt gebildet; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist oder eine der Prüfungen in einem Prüfungsfach nach § 20 Abs. 2 und 3 endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Bestandene Prüfungen und Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so sind alle Prüfungsleistungen in diesem Fach zu wiederholen. Die Prüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn einer der Tatbestände des § 8 erfüllt ist.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Prüfungsfach der Teile A und B kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist nur zulässig, wenn mindestens 3 Prüfungsfächer bestanden sind.

(5) Wiederholungsprüfungen müssen unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 5 am jeweils nächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(6) Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so wird dem Kandidaten auf seinen Antrag hin ein neues Thema gestellt. Die neue Aufgabenstellung soll nach 3, spätestens nach 6 Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 28 Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er eine Urkunde und ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis. Das Zeugnis enthält den Hinweis auf die technische Orientierung des Studiums.

Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) § 4 Abs. 7 und § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 29 Diplom**

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

## **Vierter Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten

ten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 33. Übergangsbestimmungen**

Die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen verlängern sich für diejenigen Studenten um ein Jahr, die im WS 74/75 im 2. oder 3. Fachsemester „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Stuttgart immatrikuliert waren und sich nach der neuen Prüfungsordnung prüfen lassen.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

## **Änderung der Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz**

**Bekanntmachung vom 8. Juli 1976 H 1603-3-9/4,5**

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 1. Juli 1976 — H 1603-3-9/4,5 — der folgenden vom Kleinen Senat der Universität Konstanz am 14. Januar 1976 erlassenen Änderung der Zusatzordnung zur Zwischenprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz zugestimmt.

§ 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für Studierende, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch ablegen möchten, gilt die Vorläufige Zusatzordnung zur Zwischenprüfung in den Fächern im Fachbereich Literaturwissenschaft in der vom Kultusministerium am 9. Oktober 1969 genehmigten Fassung entsprechend.